

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0597-22
öffentlich

Datum: 15.06.2022
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

1. Änderung zur Satzung der Stadt Tangermünde über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	07.07.2022	
Hauptausschuss	13.07.2022	
Stadtrat	20.07.2022	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Tangermünde über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt).

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Änderung zur Gestaltungssatzung der Innenstadt

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0597-22

1. Änderung zur Satzung der Stadt Tangermünde über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Aufgrund der Einreichung eines Abweichungsantrages zur Gestaltungssatzung möchte die Stadt Tangermünde die bisher geltenden Regelungen zu Solaranlagen in der Innenstadt anpassen und eine 1. Änderung zur Gestaltungssatzung der Innenstadt beschließen.

Mit der Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt wird das Hauptziel verfolgt, die Zulässigkeit von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen in einem gestalterisch definierten Rahmen zu regeln. Die Altstadt von Tangermünde ist ein über die Jahrhunderte gewachsenes städtebauliches Ensemble und in ihrer Gesamtheit ein geschützter historischer Denkmalsbereich.

Anlagen zur Solarenergiegewinnung sollen im Sinne einer klimagerechten Energieversorgung jedem Haushalt grundsätzlich ermöglicht werden. Jedoch beeinträchtigen derartige Anlagen besonders das charakteristische Erscheinungsbild der kleinteiligen Dachlandschaft sowie die Gesamtansicht der historischen Altstadt. Sie sind daher nur unter Einhaltung der im Satzungstext genannten Vorgaben zulässig.

Von öffentlichen Straßen und Wegen aus sichtbare Dach- und Gebäudeansichten prägen das öffentliche Bild der mittelalterlichen Altstadt stärker als nicht einsehbare rückwärtige Ansichten. Daher gelten für Anlagen auf einsehbaren Flächen zusätzliche Vorgaben.

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen keine zerstückelte Wirkung erzeugen, sondern sollen sich zurückhaltend in die jeweilige Gebäudelandschaft einfügen. Daher sind die Module einer Anlage als zusammenhängende Flächen auszuführen.

Ariane Günzel
Sachgebiet Investitionen/Liegenschaften

Kathy Rekittke
Sachgebiet Investitionen/Liegenschaften